

AUGUST 2026

Relevante GwG Änderungen und das neue TJPG – Tour d’Horizon

Einleitung

Per 1. Oktober 2026 treten wesentliche Erlasse mit Bezug zur Geldwäschereibekämpfung in Kraft. Mit der Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV), dem neuen Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) und der dazugehörigen Verordnung (TJPV) reagiert die Schweiz auf die internationalen Anforderungen der Financial Action Task Force (FATF) und stärkt die Transparenz der wirtschaftlich berechtigten Personen. Im Zentrum stehen zwei Neuerungen: die Einführung eines eidgenössischen Transparenzregisters sowie die Ausdehnung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten auf bestimmte Beratungstätigkeiten.

Die Verfasserin dieses Newsletters wirkt an der Kommentierung des Basler Kommentars zum TJPG mit.

Das Transparenzregister

Nachfolgend werden ausgewählte, wesentliche Bestimmungen kurz zusammengefasst. Ein Schwerpunkt wird auf die Übergangsbestimmungen gelegt.

Das Kernstück der Reform ist das neue Transparenzregister, welches vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt wird und vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) auf dessen Richtigkeit kontrolliert wird. Das Transparenzregister erfasst jene Personen, die gem. Art. 4 TJPG eine Gesellschaft dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an dieser beteiligt sind, oder diese auf andere Weise kontrollieren. Das Register ist nicht öffentlich und nur für einen beschränkten Kreis von Personen zugänglich.

Was gilt für juristische Personen?

Für juristische Personen i.S.v. Art. 2 TJPG (z.B. AG, KommanditAG, GmbH, SICAV) gilt, dass sie ihre wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 7 TJPG identifizieren müssen. Dazu gehören insbesondere Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Wohnsitzstaat und die erforderliche Information über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle. Diese Informationen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Nach der Identifikation erfolgt nach Art. 9 TJPG eine Meldung an das Transparenzregister, wobei allfällige Änderungen gemäss Art. 10 TJPG innerhalb eines Monats wiederum an das Transparenzregister gemeldet werden müssen. Stiftungen sind von der Meldepflicht befreit.

Was gilt für Finanzintermediäre?

Für Finanzintermediäre stellt das Transparenzregister künftig eine zusätzliche Informationsquelle zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dar. Zudem müssen sie nach Art. 30 TJPG eine Unterschiedsmeldung vornehmen, wenn die Informationen beim Finanzintermediär mit jenen des Transparenzregisters nicht übereinstimmen. Aus diesem Grund haben Finanzintermediäre zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gem. Art. 27 TJPG Zugang zum Transparenzregister. Die Formalitäten zur Meldung konkretisiert der Bundesrat in Art. 55 TJPV, wonach die Meldung begründet werden muss.

Wie erfolgt die Kontrolle der Angaben?

In erster Linie überprüft das BJ gem. Art. 33 TJPG die eingereichten Informationen auf ihre Vollständigkeit, wobei die Rechtseinheiten im Unterlassungsfall aufgefordert werden, die Informationen nachzureichen. Kann die wirtschaftlich berechtigte Person nicht identifiziert werden oder erfolgt eine Unterschiedsmeldung, so bringt das BJ nach Art. 34 TJPG einen Vermerk im Eintrag an. Dadurch wird der Vermerk in zweiter Linie durch die Kontrollstelle überprüft. Die Kontrollstelle entscheidet nach Art. 36 TJPG, ob ein Kontrollverfahren eingeleitet wird oder der Vermerk gelöscht wird. Zusätzlich kann die Kontrollstelle nach Art. 35 TJPG auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes stichprobenweise Kontrollen über die Angaben im Transparenzregister durchführen. Für die betroffene Rechtseinheit gilt eine Auskunftspflicht nach Art. 37 TJPG.

Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich sind nach Inkrafttreten des TJPG alle Meldungen innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags vorzunehmen. Für bestehende juristische Personen erfolgt der Übergang zum Transparenzregister schrittweise. Juristische Personen, bei denen alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder als Organ im Handelsregister eingetragen sind, müssen nach Art. 51 Abs. 2 TJPG die Meldung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des TJPG vornehmen.

Für die übrigen juristischen Personen gelten nach Art. 51 Abs. 3 lit. a-d TJPG folgende Fristen nach Inkrafttreten des TJPG:

- Für Aktiengesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: 3 Monate
- Für andere Gesellschaften, die ihre Bücher durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen müssen: 4 Monate
- Für Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: 5 Monate
- Für andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, und für andere juristische Personen: 6 Monate

Für juristische Personen des ausländischen Rechts mit Schweizer Bezug gilt nach Art. 53 TJPG eine Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des TJPG.

Für Finanzintermediäre gilt die Meldepflicht gemäss Art. 54 Abs. 1 TJPG erst 6 Monate nach Inkrafttreten des TJPG. Untersteht eine Gesellschaft den Fristen von Art. 51 Abs. 2 TJPG, so ist der Finanzintermediär gem. Art. 54 Abs. 2 TJPG bis zum

Ablauf dieser Frist nicht verpflichtet, Unterschiede bezüglich dieser Gesellschaft dem Transparenzregister zu melden.

Die GwG-Revision

Neu unterstehen dem GwG sogenannte Beraterinnen und Berater, insbesondere Anwältinnen und Anwälte sowie Notare, sofern sie berufsmässig bei finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit bestimmten Rechtsvorgängen mitwirken. Erfasst sind nach Art. 2 Abs. 3^{bis}ff. GwG abschliessend der Kauf und Verkauf von Grundstücken, die Gründung, Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten, Einlagen und Ausschüttungen solcher Rechtseinheiten, der Kauf und Verkauf von Gesellschaften sowie die Bereitstellung eines Domizils oder Sitzes für Rechtseinheiten während mehr als sechs Monaten. Entscheidend ist dabei nicht der ausgeübte Beruf, sondern die konkrete Tätigkeit im Zusammenhang mit einer risikobehafteten Transaktion. Rein abstrakte Rechtsberatungen oder allgemeine gesellschaftsrechtliche Beratungen ohne Bezug zu einer konkreten finanziellen Transaktion fallen demgegenüber nicht in den Anwendungsbereich des GwG.

Der Begriff der Beraterin und des Beraters

Dem Beraterbegriff liegt die sogenannte berufsmässige Ausübung einer Rechts- oder buchhalterischen Beratung zugrunde. Darunter fallen somit Beratungshandlungen, die einem Dritten angeboten werden, welche sich auf die im Gesetz in Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG genannten Finanztransaktionen stützen. Es handelt sich dabei um die Vorbereitung solcher Handlungen sowie deren Durchführung. Interne Rechtsberatungen einer Rechtsabteilung fallen nicht darunter.

Neue Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater

Unterstellte Beraterinnen und Berater haben künftig die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu gehört insbesondere die Identifikation der Vertragspartei, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, die Abklärung von Gegenstand, Zweck und Hintergrund der Transaktion sowie eine angemessene Dokumentation der vorgenommenen Abklärungen. Darüber hinaus sind angemessene organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu treffen. Berufsmässig tätige Berater müssen sich zudem einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen, welche die Einhaltung dieser Pflichten beaufsichtigt. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts besteht grundsätzlich eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gehört zu den zentralen Sorgfaltspflichten nach dem GwG. Beraterinnen und Berater haben die Angaben ihrer Kundschaft kritisch zu überprüfen und zu plausibilisieren. Bestehen Zweifel oder Unklarheiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Berechtigung, sind weitere Abklärungen vorzunehmen. Dabei genügt die blosser Einholung einer Ausweiskopie nicht. Vielmehr sind verfügbare Informationsquellen auszuschöpfen und die vorgenommenen Abklärungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden im Verlauf der Geschäftsbeziehung neue Tatsachen bekannt, sind die Abklärungen unverzüglich zu aktualisieren. Die höchsttrichterlich angesetzte, tiefe Meldeschwelle ist massgebend. Eine Verlet-

zung dieser Pflichten kann unter Umständen strafrechtliche Konsequenzen nach Art. 305ter StGB nach sich ziehen (vgl. Urteil des BGer 6B_942/2024 vom 13. April 2026).

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Revision führt nicht zu einer generellen Unterstellung der Anwaltschaft oder anderer beratender Berufe. Ausgenommen bleiben insbesondere anwaltliche und notarielle Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren einschliesslich der Vorbereitung und Durchführung solcher Verfahren. Darüber hinaus sieht das Gesetz verschiedene risikobasierte Ausnahmen vor, etwa für bestimmte familien- und erbrechtlich veranlasste Transaktionen, für Transaktionen mit geringem Geldwäschereirisiko oder für reine Beurkundungstätigkeiten ohne weitergehende Beratung. Damit trägt der Gesetzgeber insbesondere dem anwaltlichen Berufsgeheimnis Rechnung.

Beispiele hinsichtlich juristischer Beratungen

Vom Anwendungsbereich des GwG werden erfasst:

- Die Beratung bezüglich der Wahl einer Rechtsform bei der Gründung einer nicht operativen Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz;
- Erstellung oder Durchsicht von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Geschäft (Formulierung eines Grundstückskaufvertrags oder der Statuten).

Nicht vom Anwendungsbereich des GwG werden erfasst:

- Vertretung in einem Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren;
- Tätigkeiten, die sich auf das Verfassen eines Rechtsgutachtens bezüglich geplanter Geschäfte beschränken, wie bspw. ein Gutachten über die Zulässigkeit einer Garantieabrede oder eine theoretische Frage wie das Beschreiben der verschiedenen Gesellschaftsformen des schweizerischen Rechts oder Erstkonsultationen, in denen es lediglich um die möglichen Dienstleistungen der Anwältin oder des Anwaltes geht;
- Rechtsberatungen, die im Zusammenhang mit einem möglichen Rechtsstreit angeboten werden;
- Immobiliarsachenrechtliche Verträge bezüglich beschränkten dinglichen Rechten oder die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks zwischen Eheleuten oder zwischen Parteien eines Erbvertrags;
- Die testamentarische Errichtung einer Gesellschaft;
- Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft im Rahmen einer Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie oder zwischen Eheleuten;
- Ernennung des Geschäftsführers oder die Tätigkeit als Organ einer operativ tätigen Gesellschaft, wobei dies nicht für Sitzgesellschaften gilt.

Zu beachten ist, dass eine Kausalität zwischen der anwaltlichen Tätigkeit und dem in Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG genannten Geschäft vorliegen muss. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente beginnt die Unterstellung, sobald die Beraterin oder der Berater erkennt oder erkennen muss, dass es sich um ein in Art. 2 Abs. 3^{bis} GwG genanntes Geschäft handelt. Ein erstes Kundengespräch, wo es um die pauschale Planung und Entschädigung der Beraterin oder des Beraters geht, reicht für eine Unterstellung nicht aus. Der Anwendungsbereich wird jedoch mit der Mandatsannahme und der konkreten Planung eröffnet.

Fazit und Handlungsempfehlungen

Mit der Revision des GwG und der Einführung des TJPG werden die Anforderungen an juristische Personen, Finanzintermediäre sowie Beraterinnen und Berater mit Bezug zu konkreten Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer risikobehafteten Transaktion erheblich erweitert. Während das Transparenzregister die Transparenz über wirtschaftlich berechnete Personen erhöhen soll, führt die GwG-Revision zu einer gezielten Unterstellung transaktionsbezogener Beratungstätigkeiten unter das GwG. Unternehmen und Berater sollten die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten nutzen, um ihre internen Prozesse rechtzeitig an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Insbesondere empfiehlt es sich,

- bestehende Organisations- und Compliance-Strukturen auf ihre Vereinbarkeit mit den neuen gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen;
- den Anwendungsbereich des GwG zu analysieren und festzulegen, welche Tätigkeiten künftig der Unterstellung unterliegen;
- interne Weisungen sowie Mandatsannahme- und KYC-Prozesse an die neuen Sorgfaltspflichten anzupassen;
- Prozesse zur Identifikation und Dokumentation wirtschaftlich berechtigter Personen sowie zur Meldung an das Transparenzregister einzuführen oder zu überarbeiten;
- Mitarbeitende regelmässig zu den neuen Pflichten des TJPG und des GwG zu schulen;
- einen Anschluss an eine anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) rechtzeitig zu prüfen und – sofern erforderlich – vorzunehmen;
- interne Kontroll- und Dokumentationsprozesse zu etablieren, um den gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu entsprechen.

Für weiterstehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KONTAKT

BALKANYI@LEXP.CH

Lexperience AG
Engimattstrasse 22
8002 Zürich
Schweiz

Telefon



+41 44 201 07 12

FAX



+41 44 201 07 13

E-Mail



info@lexp.ch

Web



www.lexp.ch